

## 3/2022

### HERAUSGEBER

RAin **Dr. Astrid Auer-Reinsdorff**, FA IT-Recht, Berlin/Lissabon – **Prof. Dr. Nikolaus Forgó**, Professor für Technologie- und Immaterialgüterrecht und Vorstand des Instituts für Innovation und Digitalisierung im Recht, Universität Wien – RAin **Prof. Dr. Sibylle Gierschmann**, LL.M. (Duke University), FA Urheber- und Medienrecht, Hamburg – RA **Prof. Dr. Christian-Henner Hentsch**, M.A., LL.M., Leiter Recht und Regulierung beim game – Verband der deutschen Games-Branche e.V., in Berlin/Professor für Urheber- und Medienrecht an der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht der TH Köln – **Prof. Dr. Thomas Hoeren**, Direktor der Zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Prof. Dr. Bernd Holznagel**, Direktor der Öffentlich-rechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht, Universität Münster – **Dr. Christine Kahlen**, Leiterin der Unterabteilung VIB, Nationale und europäische Digitale Agenda, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin – **Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker**, Legal Advisor, Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik (VDE) e.V., Kompetenzzentrum Informationssicherheit + CERT@VDE, Frankfurt/M. – **Wolfgang Kopf**, LL.M., Leiter Zentralbereich Politik und Regulierung, Deutsche Telekom AG, Bonn – **Prof. Dr. Marc Liesching**, Professor für Medienrecht und Medientheorie, HTWK Leipzig/München – **Dr. Reto Mantz**, Richter am LG, Frankfurt/M. – **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**, Universität Kassel/Leiter der Projektgruppe verfassungsrechtliche Technikgestaltung (provet) – RA **Dr. Raimund Schütz**, Loschelder Rechtsanwältin, Köln – **Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider**, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – RA **Dr. Axel Spies**, Morgan, Lewis & Bockius LLP, Washington DC – **Prof. Dr. Gerald Spindler**, Universität Göttingen

### BEIRAT DER KOOPERATIONSPARTNER

**Alisha Andert**, Vorstandsvorsitzende des Legal Tech Verband Deutschland e.V., Berlin – **Karsten U. Bartels**, LL.M., Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht (davit) im Deutschen Anwaltverein e.V. – **Daniela Beaujean**, Mitglied der Geschäftsleitung Recht und Regulierung/Justiziarin, Verband Privater Medien (VAUNET), Berlin – RAin **Susanne Dehmel**, Mitglied der Geschäftsleitung Bitkom e.V., Berlin – **Dr. Andrea Huber**, LL.M. (USA), Geschäftsführerin, ANGA Der Breitbandverband e.V., Berlin

### REDAKTION

**Anke Zimmer-Helfrich**, Chefredakteurin – **Katharina Klauser**, Redakteurin – **Ruth Schrödl**, Redakteurin – **Eva Wanderer**, Redaktionsassistentin – Wilhelmstr. 9, 80801 München

## EDITORIAL Ein Dateninstitut für Deutschland – fehlender Mosaikstein der Datenwirtschaft

Lesedauer: 9 Minuten

Der Koalitionsvertrag enthält das Versprechen, ein Dateninstitut auszugründen, um „Datenverfügbarkeit und -standardisierung voranzutreiben, Datentreuhändermodelle und Lizenzen zu etablieren“ (Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 17). Die Idee eines Dateninstituts für Deutschland geht auf ein Strategiepapier der MdB Dr. Anna Christmann, Dieter Janecek, Kai Gehring, Stefan Gelbhaar, den Landesministerinnen Theresia Bauer und Katharina Fegebank sowie der MdL und Fraktionsvorsitzenden Katharina Schulze und dem MdEP Dr. Sergey Lagodinsky zurück (Strategiepapier, abrufbar unter: [https://kai-gehring.de/wp-content/uploads/2021/08/Strategiepapier\\_Daten-fuer-den-Wandel-nutzen.pdf](https://kai-gehring.de/wp-content/uploads/2021/08/Strategiepapier_Daten-fuer-den-Wandel-nutzen.pdf)). In diesem Papier werden die Aufgaben des Dateninstituts als Ergänzung der Tätigkeiten der Datenschutzbehörden definiert. Das Dateninstitut soll Datenzugang, Datenteilen, Datenverfügbarkeit und Datenstandardisierung auch in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Dateninstitutionen vorantreiben und ermöglichen. Ziel ist die Etablierung eines Daten-Ökosystems für nachhaltigen Wohlstand (Strategiepapier, S. 4). Dieses Strategiepapier dürfte seinerseits jedenfalls in Teilen auf einem Papier eines Expertengremiums beruhen, das schon früh die Idee eines Open Data Institutes für Deutschland (Short Paper, abrufbar unter: [https://raw.githubusercontent.com/Dateninstitut-de/Shortpaper/main/ODI\\_Short%20Paper\\_final.pdf](https://raw.githubusercontent.com/Dateninstitut-de/Shortpaper/main/ODI_Short%20Paper_final.pdf)) konzeptualisiert hat.



Professorin Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

### 1. Open Data Institute als Beispiel

In seiner Idee ist das Dateninstitut dem britischen Open Data Institute (ODI) nachempfunden und weckt in erster Linie die Assoziation, dass dort „Open Data“, also die Offenlegung von Verwaltungsdaten, gefördert werden soll. Das ODI ist ein gemeinnütziges Unternehmen (sog. company limited by guarantee (CLG)), das 2012 von Sir Tim Berners-Lee und Sir Nigel Shadbolt gegründet wurde. Es hat ein Budget von 6 Mio. GBP und hat es sich zur Aufgabe gemacht, Datenverfügbarkeit zu fördern, und zwar mittlerweile nicht mehr allein im Bereich Open Data, sondern insgesamt. Es arbeitet sowohl mit Unternehmen als auch mit Regierungen zusammen, um ein „offenes, vertrauenswürdiges Datenökosystem aufzubauen“ (vgl. <https://theodi.org/about-the-odi/>). Das ODI treibt schon heute sehr erfolgreich Datentreuhandsysteme und Datenzugangsgewährleistungen voran.

### 2. Vereinbarkeit von Datenschutz und Datennutzung als wesentliche Aufgabe eines Dateninstituts

Welchen Beitrag könnte ein deutsches Dateninstitut zur Datenpolitik, zu einem effektiven Schutz des Individuums und zu einer erfolg-

reichen Datenwirtschaft leisten? Der Open-Data-Bereich muss ohne Frage eine zentrale Rolle in der Datenpolitik der Ampel-Koalition spielen, ein Dateninstitut aber, das darüber hinaus die Verbesserung der Datennutzbarkeit insgesamt im Einklang mit kollidierenden Rechten und Rechtsgütern (Datenschutz, Persönlichkeitsschutz, Geschäftsgeheimnisschutz usw.) in den Blick nimmt, hätte das Potenzial, den entscheidenden Schritt für eine funktionsfähige Datenwirtschaft zu gehen.

Was fehlt der Datenwirtschaft heute? Vor allem Rechtssicherheit beim Teilen und Auswerten von Daten im Einklang mit dem Datenschutzrecht. Innovative technische Lösungen, die Datenschutz und Datennutzbarkeit miteinander vereinbaren, zB Datentreuhandlösungen, stecken noch immer in den Kinderschuhen, ganz zu schweigen von höchst interessanten Datengenossenschaftslösungen, die auch und gerade Lock-in-Effekte bei der Nutzung von Social-Media-Plattformen lösen helfen könnten. Datenzugang und die hierfür erforderlichen Institutionen, die das Europäische Recht zB in Art. 31 Digital Services Act vorgibt, die aber vor allem im Data Act enthalten sein sollen, sind ein weiterer Bereich, der koordiniert vorangetrieben werden muss, um die Funktionsfähigkeit der Datenwirtschaft im Einklang mit dem Schutz von Persönlichkeitsrechten, Datenschutz und Forschungsfreiheit zu gewährleisten. Die auf europäischer und nationaler Ebene zu erwartenden Datengesetzgebungen der nächsten Monate und Jahre müssen aufeinander abgestimmt werden und ihre Umsetzung muss mit Leitlinien und Handreichungen begleitet werden. Diese Aufgabe könnte ein Dateninstitut übernehmen.

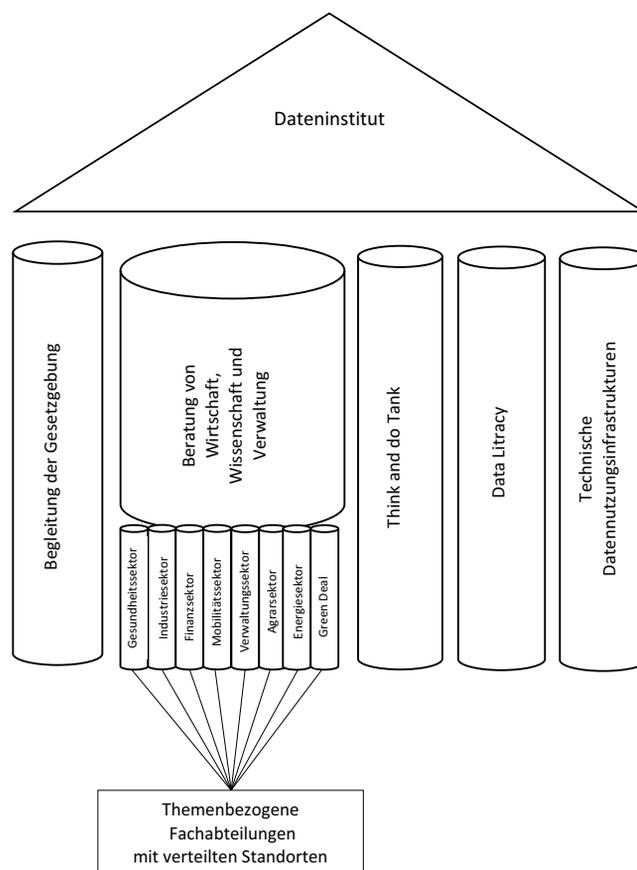
Der Koalitionsvertrag denkt das Dateninstitut bereits über den Open-Data-Bereich hinaus, indem er konkrete Aufgaben für das Dateninstitut benennt, zu denen gerade auch Datentreuhandlösungen gehören. Diese breite Linie muss weiterverfolgt werden. Ein Dateninstitut sollte die Datengesetzgebung begleiten sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung bei der Implementierung und Umsetzung von datenrechtlichen Regelungen beraten. Hier könnten sich Schnittstellen ergeben zu der ebenfalls neu zu gründenden Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI), zu der bereits bestehenden Bundesagentur für Sprunginnovation (SPRIN-D) sowie zur nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI).

Ein Dateninstitut sollte darüber hinaus aber drei weitere Aufgaben haben:

- Es sollte Think and do Tank für die Fortentwicklung des Daten- und Datenschutzrechts sowie der technischen Datenteilungsoptionen sein und dabei im engen Austausch mit den Datenschutzbehörden stehen.
- Es sollte mit Fortbildungsangeboten Data Literacy fördern. Das bedeutet auch, dass es in die Schulen hineinwirken muss. Jedes Kind sollte wissen, was Daten sind und was man mit ihnen machen kann und darf. Auch das britische ODI bietet Fortbildungen an und finanziert sich dadurch zumindest in Teilen.
- Es sollte die Initiativen, die derzeit bereits an der technischen Realisierung von Datentreuhandlern arbeiten, koordinieren und eigenen Input beisteuern. Diese Initiativen sind schon heute zahlreich (Trust Secure Data Sharing Spaces, Fraunhofer International Data Spaces, European Data Trustee (EuroDaT), GesundheitsDATentreuhand-Realabor (DARE) sind nur einige wenige). Auch Datenstandards müssen entwickelt, Anonymisierungs- und Pseudonymisierungstechniken stärker vorangetrieben werden. Denn sie sind ein zentrales Element, um eine Vereinbarkeit zwischen Datenschutz und Datennutzbarkeit zu realisieren.

### 3. Vermeidung von Doppelstrukturen

In Deutschland verfügen wir mit den 38 vom RatSWD akkreditierten Forschungsdatenzentren bereits über Institutionen, die Daten sehr erfolgreich verfügbar machen. Insbesondere im Medizinbereich existieren darüber hinaus eine Vielzahl weiterer Register. Auf diesen bereits bestehenden Strukturen müssen wir mit dem Dateninstitut aufbauen, nicht in Konkurrenz zu ihnen treten. Das Dateninstitut könnte hier eine One-Stop-Shop Lösung für einen Datenzugang aufbauen und die Anfragen an die Forschungsdatenzentren und Register weiterleiten.



Skizze der Ausgestaltung eines möglichen Bundesdateninstituts

Das Dateninstitut sollte idealerweise auf Grund der Sachnähe und um Synergien zu nutzen, örtlich beim Statistischen Bundesamt angesiedelt werden. Dh nicht, dass es zwingend in der Kompetenz des BMI liegen müsste, nur weil das Statistische Bundesamt zum Geschäftsbereich des BMI gehört. Eine räumliche Nähe würde allein kostenintensive Doppelstrukturen vermeiden helfen.

### 4. Örtlich verteilte Fachabteilungen

In seiner Beratungsfunktion könnte das Dateninstitut über verschiedene Fachabteilungen verfügen, die thematisch an die durch die europäische Datenstrategie vorgegebenen Datenräume angelehnt werden. Dh, es könnten spezifische Fachabteilungen für die Beratung der Verwaltung, des Gesundheits-, Industrie-, Agrar-, Finanz-, Mobilitäts-, Energiesektors und des Green Deals eingerichtet werden, die Expertise in ihren Bereichen bündeln und durch das Dateninstitut koordiniert werden. Diese Unterabteilungen könnten durchaus an verschiedenen Orten verteilt sein, also zB für den Bereich Open Data am Sitz von GovData, dem zentralen Open-Data-Portal für Bund, Länder und Kommunen, angesiedelt werden, für Medizindaten aber an einem Standort, wo bereits viel Expertise in diesem Bereich vorhanden ist. Nur auf diesem Weg schaffen wir eine breite Beteiligung aller Experten, die sich schon heute mit der Datennutzbarkeit beschäftigen und die, vereint unter dem Dach eines koordinierenden Dateninstituts mit Sitz beim Statistischen Bundesamt, endlich miteinander in Dialog treten würden.

Bonn, im März 2022

*Louisa Specht-Riemenschneider*

#### Professorin Dr. Louisa Specht-Riemenschneider

ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Informations- und Datenrecht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Direktorin des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht und Leiterin der Forschungsstelle für Rechtsfragen neuer Technologien sowie Datenrecht (ForTech) und ferner Mitherausgeberin der MMR